

Einzugsermächtigung

Ich erteile hiermit der Vereinigung der Jäger des Saarlandes eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag.

Der Beitrag wird jährlich am 01.03. von meinem Konto

Nr.: _____

Bank: _____

Bankleitzahl: _____

abgebucht.

Ich kann die Einzugsermächtigung jederzeit telefonisch oder schriftlich widerrufen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Seite 1 und 2 sind für den Antragsteller bestimmt.
- Seite 3 und 4 bitte senden an:

Vereinigung der Jäger
des Saarlandes
Jägerheim – Lachwald 5

66793 Saarwellingen

VEREINIGUNG DER JÄGER DES SAARLANDES
Landesjagdverband Saar im Deutschen Jagdschutzverband
Körperschaft des öffentlichen Rechts



Auszug aus der Satzung der VJS vom 05.06.1996

§ 4 - Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied der VJS kann jede Person sein, für die einmal ein Jahresjagdschein ausgestellt worden ist.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vereinigung oder durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben.

(3) Personen mit besonderen Verdiensten um die VJS oder um das Jagdwesen können zu Ehrenmitgliedern ernannt, Personen und Vereinigungen, die jagdliche Interessen haben, als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Für Ehrenmitglieder besteht keine Beitragspflicht.

§ 5 - Mitgliederbeiträge

(1) Der Jahresbeitrag ist in voller Höhe fällig am 1. April eines jeden Jahres oder mit Eintritt in die VJS. Scheidet ein Mitglied aus der VJS aus, wird der Beitrag nicht erstattet.

(2) Mitglieder anderer Landesjagdverbände können in der VJS eine Zweitmitgliedschaft zum halben Jahresbeitrag erwerben, wenn sie bei der Anmeldung eine entsprechende Bescheinigung des anderen Landesjagdverbandes oder einer seiner Unterorganisationen vorlegen.

(3) Jagdhornbläser ohne Jagdschein, die aktiv in einer der VJS gemeldeten saarländischen Bläsergruppe tätig sind, können in der VJS eine außerordentliche Mitgliedschaft erwerben.

(4) Außerordentlichen Mitgliedern der VJS, die keine Jäger sind, kann auf Antrag der Beitrag ermäßigt werden. Diese haben dann in Gremien der VJS kein Stimmrecht.

(5) Altmitglieder, die ein Lebensalter von 80 Jahren und mehr erreicht haben und keinen Jagdschein mehr lösen, können auf Antrag von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.

§ 6 - Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt aus der VJS erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Ende des Kalenderjahres.

(3) Der Verlust der Mitgliedschaft tritt automatisch ein, wenn der Betreffende bis zum 31.03. des Folgejahres seinen Jahresmitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat.

(4) Der Ausschluss aus der VJS kann erfolgen

1. wenn dem Mitglied durch Verwaltungsbehörde oder Gericht der Jagdschein entzogen oder die Erteilung verweigert wird,

2. wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist,

3. wenn den Interessen oder dem Ansehen der VJS gröblich zuwidergehandelt wird,

4. durch Entscheidung gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 5 der Disziplinarordnung des DJV.

(5) Vor einer Entscheidung gemäß Abs. 3 Ziff. 1-3 ist der Betroffene zu hören.

(6) Entscheidungen gemäß Abs. 3 Ziffer 1 - 3 obliegen dem Landesjägermeister. Gegen eine schriftlich zu begründende und zuzustellende Ausschlussentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung des Vorstandes beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle anzubringen.

(7) Entscheidungen des Landesjägermeisters oder des Vorstandes, durch die der Ausschluss abgelehnt wird, können nicht angefochten werden.

Ich beantrage hiermit:

- die Mitgliedschaft in der Vereinigung der Jäger des Saarlandes
- die Zweitmitgliedschaft in der Vereinigung der Jäger des Saarlandes
- die außerordentliche Mitgliedschaft in der Vereinigung der Jäger des Saarlandes
- die außerordentliche Mitgliedschaft als Jagdhornbläser/in zum ermäßigten Beitrag

Zu meiner Person gebe ich an:

Name: _____ Vorname: _____

Straße/Ort: _____

Telefon: _____ Telefax: _____

männlich weiblich Geburtsdatum: _____

Berufsbezeichnung:

- Angestellte Arbeiter Beamte Handwerker Kaufleute
- Landwirte Freiberufliche Auszubildende Hausfrauen Ruheständler

Die Jägerprüfung habe ich abgelegt am: _____ in _____

Ich war bereits Mitglied in der VJS von _____ bis _____

Ich zahle den Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 65,- bzw. € 32,50 (bei Antrag auf Zweitmitgliedschaft bzw. als Schüler oder Student) bei Lösen des Jagdscheines auf der für mich zuständigen Unteren Jagdbehörde. (Gilt nur im Saarland)

Ich überweise den Mitgliedsbeitrag auf das Konto-Nr. 64368001 bei der Bank 1 Saar (BLZ 591 90000).

Ich erteile der VJS eine Einzugsermächtigung über den Mitgliedsbeitrag (siehe Seite 4).

Ich bin Mitglied in einer anderen jagdlichen Organisation seit _____.

Name der jagdl. Organisation: _____

Sollte ich die Zweitmitgliedschaft in der VJS beantragen füge ich einen Nachweis der Mitgliedschaft der obengenannten Organisation bei.

Folgende Auszeichnungen von DJV und VJS habe ich bereits erhalten:

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten elektronisch gespeichert werden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)